



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0082/16/1.1

2. Februar 2017

**Uniper Kraftwerke GmbH
Tresckowstraße 5
30457 Hannover**

Beschränkung des HEL-Betrieb der Heißwassererzeuger auf 500 h/a sowie Anpassung des Bedien- und Beobachtungskonzeptes (analog zu BoB 72 h)

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	6
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	6
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	6
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	6
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz	6
IV. Hinweise.....	6
V. Begründung.....	8
V.1 Sachverhalt.....	8
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	9
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	10
VI. Kostenentscheidung.....	11
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	13
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	14
Anhang II Zitierte Vorschriften	16

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 Verfahrensart G des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur Beschränkung des Heizöl EL-Einsatzes auf 500 h/a in den Heißwassererzeugern sowie die Anpassung des Bedien- und Beobachtungskonzeptes der Anlage (analog BoB 72 h) zur provisorischen Fernwärmeversorgung

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45711 Datteln, Zum Kraftwerk 5 (Gemarkung Datteln, Flur 85, Flurstück 183) errichtet und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke
- Erlaubnis nach § 18 Nr.1 BetrSichV

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst 1 Ordner. Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Anlage zur provisorischen Fernwärmeversorgung - **insgesamt zulässige FWL von max. 99 MW** - besteht im Wesentlichen aus den nachfolgend aufgeführten Anlagenteilen:

- 2 mobile Heißwassererzeuger -HWE- (max. FWL 2 x 14,4 MW)
- Hilfskessel 6 und 7 mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung von 76,35 MW
- Brennstoffversorgung der Kessel mit einem 1.000 m³-Heizöltank mit LKW-Entladestelle
- Gasversorgungseinrichtung
- Feuerlöschsysteme mit Pumpen

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- Löschwasserrückhaltung
- Kondensatsammler, An- und Abfahrkondensatkühlung (in der Kühlturmtasse)
- Dieseltankstelle
- Kanalwasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal
- Wasseraufbereitung für die Herstellung von Kesselspeisewasser zur Nachspeisung der Hilfskessel
- sowie des Fernwärmesystems bestehend aus Fernheizsystem mit Heizungs-
vorwärmern und Fernwärmeumwälzpumpen
- Elektrische Versorgung der Anlagen und Nebenanlagen
- Leittechnische Einrichtungen zur Bedienung der Gesamtanlage

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Die hier beantragte Betriebsführung des alten Kraftwerkes von der Warte des neuen Kraftwerkes aus darf erst erfolgen, wenn für die Warte des neuen Kraftwerkes eine Bescheinigung des Bauordnungsamtes vorliegt, dass gegen die Benutzung der Warte keine Bedenken bestehen.

Das Brandschutzkonzept DMT (2.Fortschreibung vom 22.08.2016) ist im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen. Insbesondere ist der für die freie Zufahrt der Feuerwehr auf das Betriebsgelände erforderliche Pfortner (Kpt. 6.1) weiterhin vorzuhalten.

- III.2.2 Durch betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der in Kapitel 6.16.1 des Brandschutzkonzeptes angesprochene Lotse für die Feuerwehr vor dem Eintreffen der Feuerwehr vor Ort sein muss.

Die festgelegten Maßnahmen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der Stadt Datteln bis zum 01.03.2017 schriftlich vorzulegen.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.3.1 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

Einzelmessung nach TA Luft bei Ölbetrieb der HWE

Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Durchführung der Änderung der Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Die Vorgaben der TA Luft Ziffern 5.3.2.2 - Messplanung - und 5.3.2.3 - Messverfahren - sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz, unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C in der aktuellen Fassung entsprechen.

Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern / Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

III.3.2 Entfall von Nebenbestimmungen im Bescheid vom 30.06.2015, Az.: 500-53.0022/15/1.1

Durch die Begrenzung des Heizöleinsatzes in den HWE auf 500 h/a entfallen die nachfolgenden Nebenbestimmungen zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung

III.3.2.1 Kontinuierliche Emissionsüberwachung nach TA Luft / Ölbetrieb

III.3.2.2 Messgeräte, Wartung und Probenahmestellen

III.3.2.3 Emissionsfernüberwachung der kontinuierlich ermittelten Schadstoffkonzentrationen

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.4.1 nicht zutreffend

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.5.1 nicht zutreffend

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.6.1 nicht zutreffend

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Das in der gutachterlichen Äußerung zum Antrag auf erlaubnisbedürftige Änderung der Dampfkesselanlage Kessel 6 Herstell-Nr.: 12746 und Kessel 7 Herstell-Nr.: 12747, des TÜV Nord Systems GmbH & Co KG Essen vom 22.06.2016 genannte Prüfergebnis ist zu beachten.

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

III.8.1 nicht zutreffend.

**IV.
Hinweise**

IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorgerufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des

Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Datteln eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)
- IV.8 Es ist vom Antragsteller sicherzustellen, dass die Arbeiten zum Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals ungehindert ausgeführt werden können. Der Hiberniasteg Nr. 31a bei Dortmund-Ems-Kanal-km 16,959 wird in Abstimmung mit dem Wasserstraßen-Neubauamt Datteln zurückgebaut.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Datteln auf dem Standort des stillgelegten Steinkohlekraftwerkes Datteln Block I-III eine Anlage mit max. 99 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) zur provisorischen Fernwärmeversorgung.

Die aus den Hilfskesseln 6 und 7 bestehende Anlage wurde mit Genehmigung vom 30.06.2015, Az.: 500-53.022/13/0101.1, der Bezirksregierung Münster durch Errichtung und Betrieb von 2 Heißwassererzeugern ergänzt. Eine Erhöhung der FWL von 99 MW war damit nicht verbunden.

Mit Antrag vom 07.10.2016, Eingang Bezirksregierung Münster 11.10.2016, wurde die Änderung des Bedien- und Beobachtungskonzeptes für die provisorischen Fernwärmeversorgungsanlage sowie eine Änderung des HEL-Betriebes für die beiden Heißwassererzeuger auf maximal 500 h/a beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Datteln (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz - einschließlich Anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich

Durch die Stadt Datteln wurde im Rahmen ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Bereich des Kraftwerkes Datteln der Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals geplant ist und das zugehörige Planfeststellungsverfahren zur Zeit durchgeführt wird.

In der Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meiderich wird auf diesen Umstand und den vorgesehenen Rückbau der Brücke "Hiberniasteg 31 a" im Bereich des Kraftwerkes eingegangen. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht vorgebracht. Dem vorgesehenen Rückbau der Brücke wurde mit einer Anpassung des Brandschutzkonzeptes bezüglich des Lotsen für die Feuerwehr (Kapitel 6.16.1 Brandschutzkonzept) Rechnung getragen.

Der Ursprungsgenehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom 16.12.2013 zu Grunde. Eine Überarbeitung im Rahmen dieses Verfahrens war nicht erforderlich.

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der provisorischen Fernwärmeversorgungsanlage mit den Hilfskesseln 6 und 7 wurde in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde darin bestätigt.

Die Ausgangssituation wird durch die beantragte Maßnahme, die Beschränkung des HEL-Betriebes der Heißwassererzeuger auf 500 h/a sowie Anpassung des Bedien- und Beobachtungskonzeptes (analog zu BoB 72 h) nicht signifikant verändert, da die Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) von 99 MW nicht berührt wird.

Das veränderte Emissionsverhalten durch die Begrenzung der Zeitdauer für den Einsatz von Heizöl EL auf 500 h/a wird durch die ergänzende Stellungnahme vom 05.09.2016 zur vorgelegten Immissionsprognose für den Betrieb der Heißwassererzeuger in Anlage 6.2 ausreichend beschrieben. Für die emittierten Luftschadstoffe ergeben sich folgende Aussagen:

Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Stickstoffoxide

Die in der Immissionsprognose zum Betrieb der Heißwassererzeuger berücksichtigten Emissionsfrachten der Hilfskessel 6 und 7 bleiben unverändert.

Die an 8.760 h/a in der o. g. Immissionsprognose berücksichtigten Emissionsfrachten der Heißwassererzeuger treten im vorliegenden Fall nur noch an 500 h/a auf. In den restlichen Jahresstunden resultieren die Emissionsfrachten aus dem Erdgas-Betrieb, die deutlich geringer sind als beim Einsatz von Heizöl EL. Gegenüber der Betrachtung in der v. g. Immissionsprognose werden somit insgesamt geringere Emissionsfrachten durch die Anlage freigesetzt und in der Folge reduzieren sich die ermittelten Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen entsprechend.

Feinstaub und Staubbiederschlag

Die in der o. g. Immissionsprognose berücksichtigten Staubbemissionsfrachten der Hilfskessel 6 und 7 bleiben unverändert.

Wie im Vorangegangenen erläutert, treten die an 8.760 h/a in der o. g. Immissionsprognose berücksichtigten Emissionsfrachten der Heißwassererzeuger bei der geplanten Maßnahme nur an 500 h/a auf, während in den restlichen Jahresstunden geringfügig - um einen Faktor von ca. 1,13 - höhere Emissionen für den Erdgas-Betrieb resultieren.

Diesen geringfügig höheren Emissionen wirken hinsichtlich der resultierenden Immissionen günstigere Ableitbedingungen der Feuerungsabgase gegenüber der Feuerung mit Heizöl EL entgegen (Abgaswärme und Austrittsgeschwindigkeit), die zu einer weiteren Verteilung der Luftschadstoffe in der Atmosphäre führen. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird insgesamt diese geringfügige Erhöhung des Emissionsmassenstroms für Gesamtstaub das Ergebnis der o. g. Immissionsprognose nicht in erheblichem Maße nachteilig ändern.

Überwachung

Mit der vorliegenden Genehmigung wird der Einsatz von Heizöl EL in den HWE auf maximal 500 h/a begrenzt. Ein Nachweis ist mit dem durch die Emissionsfernüberwachung übertragenen Brennstoffeinsatz möglich.

Die Begrenzung hat zur Folge, dass die Vorschrift 5.3.3.1 der TA Luft angewendet werden kann. Danach kann auf die kontinuierliche Überwachung der Quelle verzichtet werden, wenn diese weniger als 500 h im Jahr emittiert. Die Überwachung der Quelle wird jedoch durch Abnahmemessungen und regelmäßig wiederkehrende Messungen sichergestellt. Da in der Praxis der Einsatz von Heizöl nur unter besonderen Umständen, z. B. Ausfall der Gasversorgung, zu erwarten ist, ist der Verzicht auf die kontinuierliche Messung angemessen und verhältnismäßig.

Die Umstellung des betrieblichen Bedien- und Beobachtungskonzeptes mit der Verlagerung der Überwachung in die Warte des in Errichtung befindlichen Kraftwerkes Dattel IV ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht ändert. Die sicherheitstechnischen Belange der beabsichtigten Änderung werden durch eine Prüfung der ZÜS vor der Inbetriebnahme der Überwachungseinrichtungen sichergestellt.

Durch die Aufstellung der Anlage in den vorhandenen Gebäudebereichen des Altkraftwerkes sind weitere Umwelteinwirkungen weitestgehend ausgeschlossen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abge-

sehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 1 1.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a-c und 3 e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 16.12.2016 in der WAZ – Ausgabe Datteln, in der Dattelter Morgenpost, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 65.500,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €
 $500 + 0,005 \times (65.500 - 50.000)$
 $500 + 0,005 \times 15000$
(jedoch mindestens 500,00 €) 577,50 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 AVerwGebO NRW eine Baugenehmigungsgebühr in Höhe von:

Herstellungskosten 65.500,00 € x 13/1000 = 851,50 €

Als Gebühr wird somit festgesetzt: 851,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt 47,00 €
2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der
Dattelner Morgenpost 351,86 €
2.3 Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 155,30 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 1.705,66 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu



überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kalkowski

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0082/16/1.1

1	Anschreiben der Uniper Kraftwerke GmbH vom 07.10.2016	3	Blatt
2	Titelblatt	1	Blatt
3	Inhaltsverzeichnis	5	Blatt
4	Vorblatt Anlage 1	1	Blatt
5	Formular 1 - Antrag vom 07.10.2016 -	4	Blatt
6	Vorblatt Anlage 2	1	Blatt
7	Lageplan Standort Datteln-alt und KW Datteln 4 mit Darstellung des Verbindungsweges Da4-Warte, Maßstab 1 : 1500	1	Blatt
8	Vorblatt Anlage 3	1	Blatt
9	Kurzbeschreibung der Gesamtanlage	20	Blatt
10	Beschreibung der beantragten Änderungen der Gesamtanlage	6	Blatt
11	Vorblatt Anlage 4	1	Blatt
12	Vorblatt Anlage 4.1	1	Blatt
13	Übersichtsfließbild Gesamtanlage	1	Blatt
14	Schemata leittechnischer Aufbau	1	Blatt
15	Vorblatt Anlage 4.2	1	Blatt
16	Formular 2 - Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten -	1	Blatt
17	Formular 3 - Technische Daten -	6	Blatt
18	Formular 4 - Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	4	Blatt
19	Formular 5 - Quellenverzeichnis (Luft)	1	Blatt
20	Aufstellungsplan vom 27.02.2015	1	Blatt
21	Vorblatt Anlage 5	1	Blatt
22	Plan Wartekonzept Datteln Altstandort und Heizwerk Shamrock auf der Warte Datteln 4 vom 17.09.2016	1	Blatt
23	Vorblatt Anlage 6	1	Blatt
24	Einzelfalluntersuchung nach UVPG	7	Blatt
25	Vorblatt Anlage 6.2	1	Blatt
26	Lufthygienische Stellungnahme der Müller-BBM GmbH, Am Gewerbehof 7-9, 50170 Kerpen vom 05.09.2016, Zeichen: M 118225/02	4	Blatt
27	Vorblatt Anlage 6.5	1	Blatt



28	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV des TÜV Nord, Langemarckstr. 20, 45141 Essen vom 22.06.2016, Auftrags-Nr. 8113480057	3	Blatt
29	Vorblatt Anlage 7	1	Blatt
30	Vorblatt Anlage 8	1	Blatt
31	Übersichtsplan Gesamtanlage, M 1 : 1000	1	Blatt
32	Vorblatt Anlage 9	1	Blatt
33	Angaben zum Arbeitsschutz	4	Blatt
34	Vorblatt Anlage 9.2 und Angaben zur Anlagensicherheit	3	Blatt
35	Vorblatt Anlage 10	1	Blatt
36	Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co.KG, Tremoniastr. 13, 44137 Dortmund - 2. Fortschreibung, Zeichen: 20663546 APS-BS-Krü/Lis Index 4.0 vom 22.08.2016 inkl. Anlagen	22	Blatt
37	Vorblatt Anlage 11	1	Blatt
38	Explosionsschutzdokument nach § 6 (9) Gefahrstoffverordnung (Stand 09/2015)	37	Blatt
39	Vorblatt Anlage 12	1	Blatt
40	Betriebsanweisung D/130	4	Blatt
41	Betriebsanweisung D/128	15	Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0082/16/1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2016 (GV.NRW. S. 1100)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 47, 66)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 47)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)